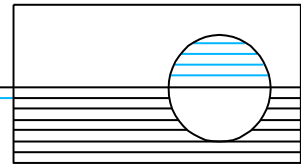


Projekt 23-05-11



Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Bebauungsplan Nr. 53
„Biomassezentrum Hennickendorf“

Artenschutzfachbeitrag



Plangeber: Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Hans-Striegelski-Straße 5
15562 Rüdersdorf bei Berlin

Vorhabenträger: Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR
Ringbahnstraße 96
12103 Berlin

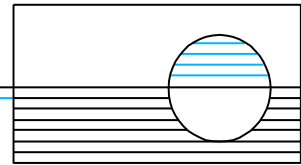
Berichtverfasser: Dr. Marx Ingenieure GmbH
Spechthausen 4
16225 Eberswalde
Tel.: 03334/21590
E-Mail: info@marx-ingenieure.de

Projektnummer (AN): 23-05-11

Datum: 02.10.2025

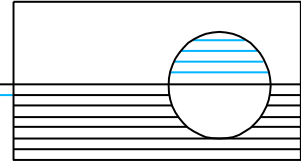
Bearbeiter: Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Conrad Marx



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Rechtliche Grundlagen	6
4.1 Grundsätze	6
4.2 Darstellung der Verbotstatbestände	8
4.2.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	8
4.2.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	8
4.2.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	9
4.2.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	10
5. Vorhabenbeschreibung	10
5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes	10
5.2 Wirkfaktoren	12
6. Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums	13
6.1 Lebensräume im Plangebiet	13
6.2 Kartierergebnisse Fauna	23
6.2.1 Allgemeines	23
6.2.2 Brutvögel	23
6.2.3 Fledermäuse	25
6.2.4 Reptilien	26
6.3 Relevanzprüfung	29
7. Maßnahmen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten	30
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten	30
7.2 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF)	31
8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
8.1 Methodik	33
8.2 Europäische Vogelarten	34
8.2.1 Freibrüter der Wälder und Gehölze	34
8.2.2 Bodenbrüter der Offenlandschaft	37
8.3 Reptilien	40
9. Zusammenfassung	43
10. Quellenverzeichnis	44



1. Anlass und Aufgabenstellung

Nordöstlich des Rüdersdorfer Ortsteiles Hennickendorf betreiben die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR) die Kompostier- und Biogasanlage Hennickendorf. Die Nutzung der Fläche als Kompostieranlage erfolgt seit 1997. Im Jahr 2012 wurde auf dem Gelände eine Biogasanlage errichtet. Die BSR erwarb die Anlage 2018 und betreibt sie seitdem. Es handelt sich um eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte und überwachte Anlage.

Um die weitere Ertüchtigung und Entwicklung der Anlage zu gewährleisten, ist ein baurechtlicher Rahmen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ beschlossen.

In der Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.03.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange forderte die untere Naturschutzbehörde qualifizierte Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Tierarten und die gegebenenfalls erforderliche Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Tieren, deren erhebliche Störung oder der Zerstörung ihrer Lebensstätten.

Mit dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden die Ergebnisse der durchgeführten Artenerfassungen dargestellt sowie mögliche Konflikte und Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren benannt.

2. Datengrundlagen

Durch den Berichtverfasser erfolgten zwischen April und Juni 2025 insgesamt vier Begehungen zur Erfassung der Lebensraumstrukturen und von Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet, PG). Folgende Erhebungen wurden durchgeführt:

- Erfassung potentieller Lebensraumstrukturen der Reptilien und Ausbringen von Kunstverstecken auf geeigneten Flächen,
- Begutachtung des Baumbestandes auf Höhlen und eine Brutnutzung durch Vögel bzw. eine Quartiereignung für Fledermäuse,
- Begehungen zur Kontrolle der Kunstverstecke und Kartierung von Reptilien,
- Begehungen zur Brutvogelnutzung des PG,
- Nebenbeobachtungen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten.

Folgende Begehungen wurden durchgeführt:

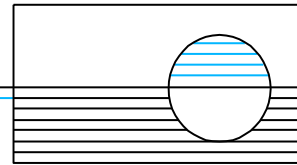


Tabelle 2-1: Übersicht zu den Begehungen und Erfassungen

Tag	Uhrzeit	Witterung	Begehungsinhalt
11.04.2025	9:30 – 12:00	Bedeckt, trocken, 9° - 11°C, mäßiger-kräftiger Wind	Begehung des Geländes zur Erfassung von potentiellen Lebensräumen der Reptilien und Brutvögel; Ausbringung von Kunstverstecken; Erfassung von Habitatbäumen
02.05.2025	8:30 – 10:30	Heiter, 14° - 18°C, schwacher Wind	Kontrolle Kunstverstecke, Brutvogelkartierung
23.05.2025	8:30 – 10:30	Heiter-wolkig, 8° - 12°C, schwacher bis mäßiger Wind	Kontrolle Kunstverstecke, Brutvogelkartierung
13.06.2025	8:30 – 10:30	Stark bewölkt, trocken, 12° - 15°C, mäßiger bis kräftiger Wind	Kontrolle Kunstverstecke, Brutvogelkartierung

Die Ergebnisse der Artenerfassungen und der angetroffenen Lebensräume sind dem Kapitel 6 zu entnehmen.

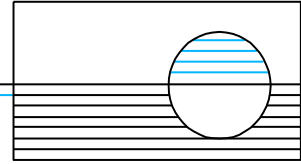
3. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen des Artenschutzfachbeitrages orientiert sich prinzipiell an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Hinweise ASB) des Landesbetriebes Straßenwesen mit Stand 08/2022.

Im vorliegenden Fall war zu berücksichtigen, dass das zu prüfende Vorhaben in einem Gebiet während der Planaufstellung nach § 33 BauGB stattfindet. Solche Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind im Rahmen der Artenschutzprüfung nur die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-RL genannten Arten näher zu betrachten.

Gemäß den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde (uNB) sollten die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht werden. Für alle anderen in Brandenburg vorkommenden besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL kann ein Vorkommen aufgrund der Biotopausstattung und der Flächennutzung ausgeschlossen werden.

Ausgangspunkt für die Artenschutzprüfung waren daher die im Gebiet nachgewiesenen Arten aus den genannten drei Artengruppen. Die Vorgaben der uNB zu den Erfassungsmethodiken für die drei Artengruppen waren aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit und des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht umsetzbar. Es kann im Ergebnis der Artenkartierungen (siehe Kap. 6.2) und insbesondere aufgrund der angetroffenen Lebensraumstrukturen (siehe Kap. 6.1) jedoch davon ausgegangen werden, dass es keine Erkenntnisdefizite gibt. Die vorkommenden europarechtlich besonders und streng geschützten Arten bzw. Artengruppen können benannt und ihre Vorkommensflächen klar ausgewiesen werden.



Anhand der erwarteten Vorhabenswirkungen (siehe Kap. 5.2) können die maßgeblichen Arten bzw. Artengruppen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, ausgewiesen werden. Für diese prüfrelevanten Arten erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse (Kap. 8). Dabei wird geprüft, ob es zu Verstößen gegen einen oder mehreren der Verbotstatbestände kommen kann. Hierbei sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen*) zu berücksichtigen (Kap. 7). Können trotz Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen signifikante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig. Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist der Nachweis, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben vorliegen,
- zumutbare Alternativen fehlen und
- der Erhaltungszustand der beeinträchtigten Population gesichert wird.

Für die Sicherung des Erhaltungszustandes sind erforderlichenfalls sogenannte FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) auszuweisen. Diese sollen sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art „in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ nicht verschlechtert.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Grundsätze

Der besondere Artenschutz wird in Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Bei der Zulassung von Vorhaben, die der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unterliegen, sind die Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG von Relevanz.

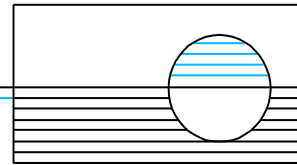
Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten *Zugriffsverboten*. Darin werden artenschutzrechtliche Verbote für besonders und streng geschützte Arten festgelegt. Die besonders geschützten Arten sind Arten, die in:

- Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Anhang A oder B EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und
- Artikel 1 Richtlinie 2009/147/EG (europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VRL))

aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Hierunter fallen:

- Arten des Anhang 1, Spalte 3 BArtSchV,



- Arten des Anhang IV FFH-RL sowie
- Arten des Anhang A EG-ArtSchV.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die Anwendbarkeit der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, präzisiert.

Für Vorhaben, die im Rahmen der Eingriffsregelung ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, ergibt sich eine Beschränkung der prüfrelevanten Arten auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, auf die europäischen Vogelarten und auf nationale Verantwortungsarten¹. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dahingehend eingeschränkt, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewandt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1).

Maßnahmen, die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden, erfahren eine Privilegierung. Die im Zuge solcher Maßnahmen notwendigen Handlungen, wie das Nachstellen, das Fangen oder die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen stellen keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar. Erforderlich ist, dass die Maßnahmenumsetzung entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgt und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2).

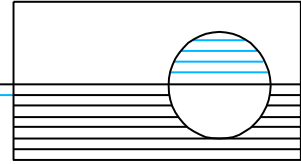
Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist nur dann einschlägig, wenn die ökologischen Funktionen, die diese Stätten vor dem Eingriff erfüllten, im räumlichen Zusammenhang verloren gehen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3).

Die Zugriffsverbote können auch mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3). Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (*continuous ecological functionality-measures*), also funktionserhaltenden Maßnahmen. Diese funktionserhaltenden Maßnahmen sind, ebenso wie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen, im Rahmen der Zulassungsentscheidung festzulegen.

CEF-Maßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkung.

Ein Vorhaben ist unzulässig, wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ein oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden. Ausnahmsweise zulässig ist das Vorhaben in diesem Fall nur, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen.

¹ Berücksichtigung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG



4.2 Darstellung der Verbotstatbestände²

4.2.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Eintreten des Tötungstatbestandes ist dann gegeben, wenn vorhabenbedingt Risiken entstehen, die über ein zufälliges Töten oder Verletzen von Tierindividuen hinausgehen (signifikanter Anstieg des Tötungs- und Verletzungsrisikos). Entsprechende Wirkungen sind in der Planung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zum Beispiel muss die Baudurchführung auf Zeiträume verhältnismäßiger Unempfindlichkeit ausweichen, bspw. in Zeiträume, in denen die geschützten Lebensstätten von den Arten nicht genutzt werden.

Ist es zum Schutz von Individuen erforderlich, diese zu fangen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen (beispielsweise Umsetzungsmaßnahmen), so sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang nicht mit dem Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 belegt.

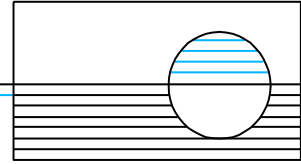
Ein Ausweichen in benachbarte ungestörte Habitate ist bei unsteten Arten ohne obligate Niststandorte/Fortpflanzungshabitate möglich, wenn innerhalb des Lebensraums ausreichend geeignete Strukturen vorhanden sind, die nicht durch andere Individuen besetzt sind. Ist ein Ausweichen nachweislich möglich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich.

4.2.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Schwelle, ab der ein Verbotstatbestand angenommen werden muss, ist artspezifisch und resultiert aus den ökologischen Merkmalen (Empfindlichkeit) einerseits und der Eingriffsschwere (Wirkungen) andererseits. Der Verbotstatbestand tritt ein, sobald sich die Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich nachteilig auswirkt. Die fachbiologische Bewertung einer Störung ist schwierig und erfolgt daher am besten über die Bewertung des Grades funktionaler Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume für die jeweilige Art. Soweit erforderlich werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände herangezogen. Führen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu einer Habitatoptimierung an anderer Stelle mit der Folge der Verlagerung der Vorkommen aus dem betroffenen Bereich, gilt der Verbotseintritt als vermieden.

² Die Ausführungen in den Kapiteln 4.2.1 bis 0 sind weitgehend den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, Ausgabe 2011) des Bundesbauministeriums entnommen.



Es ist sinnvoll, Störungen nach Wirkfaktoren und -dauer zu unterscheiden. Liegt nur ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen aus dem Störungsfeld durch Flucht oder Rückzug vor, wird der Störungstatbestand i.d.R. nicht erfüllt.

4.2.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte oder essentiellen Habitatelemente im Gesamtlebensraum eines Tieres, die während des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten u.a. Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Eiablage- und Schlupfplätze oder Flächen, die von den noch nicht selbstständigen Jungen genutzt werden sowie Balz- und Paarungshabitate.

Ruhestätten beinhalten alle Orte oder essentiellen Habitatelemente, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen bzw. während Zeiten längerer Inaktivität aufsucht. Als Ruhestätten gelten u.a. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze (soweit sie nicht ausschließlich der Nahrungsaufnahme dienen), Tages- und Winterquartiere, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester sowie sonstige benötigte Verstecke und Schutzbauten.

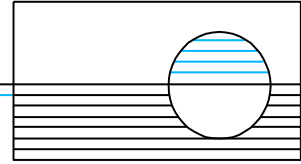
Eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt als beschädigt oder zerstört, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt wird bzw. ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmbar ist. Das gilt auch, wenn durch indirekte vorhabenbedingte Wirkungen, wie bspw. stoffliche Einträge, die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im Einzelfall artspezifisch, mit Blick auf funktionale Gesichtspunkte (d.h. im Sinne der Gewährleistung der notwendigen Funktionen im Lebenszyklus der betreffenden Arten) abzugrenzen. Funktionen als Schutzraum und essentielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht sind fallweise mit zu berücksichtigen.

Werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Arten – im funktionalen Sinn – kontinuierlich genutzt, d.h. ist die betroffene Art bezüglich der Besiedlung eines Habitats orts- bzw. nistplatztreu, besteht ein Verbot der Beschädigung auch außerhalb der Fortpflanzungszeit, bspw. während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln. Ein Verbot liegt nicht vor, sofern bspw. das (aktuell nicht besetzte) Nest artspezifisch nur einmalig genutzt wird oder sofern nutzbare Ausweichmöglichkeiten innerhalb eines breiten Angebotes bestehen, d.h. geeignete Strukturen im nahen Umfeld bereitstehen oder bspw. mittels CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden.

Dieses Verbot ist umso strenger bzw. die Anforderungen sind umso höher, je stärker eine tradierte Bindung an die jeweilige Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht.

Lediglich „potentielle“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht geschützt. Bei nistplatztreuen Arten kann ein Schädigungstatbestand dann trotzdem gegeben sein, sofern die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende (unzweifelhaft genutzte)



Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf.

4.2.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Zerstörung oder teilweise Beschädigung eines Wuchsortes einer nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenart bzw. die Zerstörung oder Beschädigung der Pflanze ist verboten, es sei denn, die Funktionalität des Wuchsortes der lokalen Pflanzenpopulation kann durch entsprechende Maßnahmen ohne Einschränkung bewahrt werden. Die ökologischen Ansprüche der jeweiligen Art sind zu berücksichtigen.

5. Vorhabenbeschreibung

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet, PG, siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Ortsteil Hennickendorf. Er umfasst in der Gemarkung Hennickendorf folgende Flurstücke:

- Flur 6, Flurstück 141/1 (teilweise),
- Flur 10, Flurstück 17,
- Flur 11, Flurstücke 3, 4, 5 (jeweils teilweise) und
- Flur 12, Flurstücke 21, 24, 25, 26, 27, 93, 95, 96, 97, 98, 117, 118, 119 (jeweils teilweise).

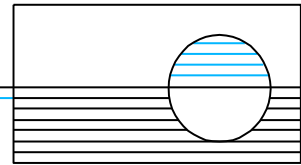
Das insgesamt 13,84 ha große PG besteht aus zwei Teilgebieten. Teilgebiet 1 (ca. 12,6 ha) umfasst den Standort des Biomassezentrums und das Teilgebiet 2 (ca. 1,2 ha) die Zuwegung von der Rehfelder Straße (Landesstraße L 233) zum Teilgebiet 1.

Das Teilgebiet 1 schließt im Südwesten und Nordwesten an Wald, im Nordosten an ehemalige Kompostierlagerflächen und im Südosten an landwirtschaftliche Brachflächen sowie Lagerflächen für Boden an.

Das Teilgebiet 2 verläuft größtenteils auf einer bereits vorhandenen Straße, die von Wald und Landwirtschaftsflächen umgeben ist und im Süden an die Rehfelder Straße (L 233) anbindet.

Die Fläche wird seit 1997 als Kompostieranlage genutzt. Eine Biogasanlage wurde 2012 errichtet. Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR) erwarb die Anlage 2018, betreibt sie seither weiter und ertüchtigt sie parallel zum Betrieb.

Auf der Fläche befinden sich versiegelte Arbeits- und Lagerflächen, ein Büro- und Sozialgebäude (Container), eine Fahrzeugwaage, eine Regenentwässerungsanlage, eine Biogasanlage mit Perkolatbehälter, Fackel, Abluftfilter sowie einer PV-



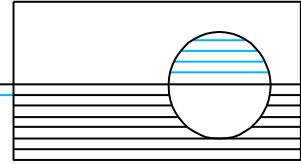
Anlage auf dem Dach. Die Anlage ist durch eine Betriebsstraße im Innenbereich erschlossen, verfügt über Parkplätze und durch T-Elemente, Lärmschutzwände, Erdwälle und Zaunanlagen umgrenzt.



Abbildung 5-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0



Abbildung 5-2: Ungeordneter Bioabfall im nördlichen Drittel der Teilfläche 1 (11.04.2025)



Das nördliche Drittel des Teilgebietes 1 besteht aus biologischen Abfällen, die auf dem Gelände vor der Übernahme durch die BSR ungeordnet abgelagert wurden (Abbildung 5-2). Diese Abfälle waren größtenteils in Plastiktüten und -säcken verpackt. Die Flächen mit diesen Ablagerungen sind häufig von stickstoffliebenden ruderalen Pflanzen bewachsen. Der sich unter Einfluss der Witterung zersetzende Kunststoff wird durch Wind verdriftet. Die BSR arbeitet diese Abfälle sukzessive auf und führt sie einer geordneten Kompostierung bzw. Abfallentsorgung zu.

Die Art der Nutzung für das Teilgebiet 1 wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biomassezentrum“ (SO BMZ) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das SO BMZ dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Verwertung biogener Abfälle und zur Erzeugung regenerativer Energien mit allen dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen. Unter anderem sind anlagenspezifische Nutzungen einer Kompostieranlage, wie Tunnelrotte, Kompostmieten, Lagerflächen für Grüngut und Fertigungskompost, Umschlagflächen, Sozialgebäude, Waschplatz, Betriebstankstelle, Betriebshallen und Waagen sowie eine Biogasanlage und weitere Anlagen zur Verwertung biogener Abfälle und zur Erzeugung regenerativer Energien einschließlich Speicherung zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Teilgebiet 1 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und einer Höhe der baulichen Anlagen bis zu 15 m über Geländeoberkante (entspricht einer maximalen Höhe von 74 m NHN) festgesetzt. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten, wie Schornsteine, Blitzfangstangen, Antennen, Lüftungs- und PV-Anlagen.

Für das SO BMZ wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, um die für die angestrebte Nutzung typischen Gebäudelängen von mehr als 50 m zu ermöglichen.

Im Teilgebiet 1 wird umlaufend auf 3 m Breite eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Zudem ist eine Pflanzbindung (Pflanzgebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) vorgesehen. Es sollen 6 Bäume im Bereich der Stellplätze im Südosten des Teilgebietes 1 gepflanzt werden.

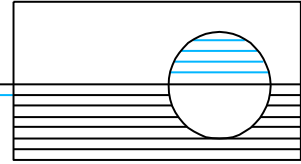
Es wird eine Abstandslinie zum westlichen und südlichen Rand des PG von 50 m festgesetzt, in welchem der Umgang mit offenem Feuer untersagt ist. Diese Festsetzung begründet sich im erforderlichen Abstand zum benachbarten Wald. Die Anordnung von Zufahrten, Stellflächen für den ruhenden Verkehr, Lagerplätze und Nebenanlagen sowie Anlagen zur Regenentwässerung gem. § 14 BauNVO ist in diesem Schutzstreifen zulässig.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das Teilgebiet 2 und die darin enthaltene Straßenanbindung an die Rehfelder Straße.

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Teilgebiet 2 öffentliche Verkehrsanlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.2 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Vorgänge, die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorrufen können. Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind dabei nur solche Wirkfaktoren relevant, die Schädigungen und/oder Störungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten auslösen können.



Anhand der nachfolgend ausgewiesenen Wirkfaktoren des Vorhabens und der betroffenen Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes können Ursache-Wirkungsbeziehungen hergestellt werden. Daraus lassen sich Beeinträchtigungen für die Lebensraumfunktionen und die geschützten Arten ableiten, mit deren Hilfe für jede einzelne, im PG vorkommende prüfrelevante Art untersucht werden kann, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind.

Baubedingte Wirkfaktoren

- temporärer Funktionsverlust von Biotopen,
- temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen),
- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung,
- bauzeitliche Störeffekte durch Lärm, Erschütterungen, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen,
- bauzeitliche Emissionen (Staub, Abgase),

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung,
- dauerhaft verändertes Angebot an Lebensraumstrukturen,
- dauerhafte Veränderung der abiotischen Faktoren durch Überbauung, Flächenversiegelung und Vegetationsbeseitigung (Temperaturgang, Luftfeuchte etc.),
- anlagebedingte Barrierewirkung,

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

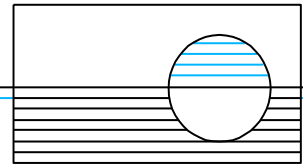
- betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen, allgemeine menschliche Aktivitäten,
- betriebsbedingte Emissionen (Staub, Abgase).

6. Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

6.1 Lebensräume im Plangebiet

Das Teilgebiet 1, die Betriebs- und Lagerfläche, ist sehr stark technisch überprägt und beinhaltet mit Ausnahme einer sehr kleinen Mischwaldfläche und Ruderalflur im Nordosten des PG keine natürlichen oder naturnahen Lebensräume. Weite Teile des Geländes sind bebaut, versiegelt oder in anderer Form befestigt (Abbildung 6-1).

Der südliche und mittlere Teil dient der Kompostierung und dem Betrieb einer Biogasanlage. In diesem Bereich findet sich auch eine Wasseraufbereitungsanlage sowie die Gebäude/Container für die Mitarbeiter und Anlagenleitung. Im



nördlichen Drittel lagern Altabfälle, die sukzessive von der BSR aufgearbeitet und einer geordneten Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden. Die Altabfälle sind stark mit Kunststoffen durchsetzt. Durch die natürliche Verrottung hat sich Substrat gebildet, das durch stickstoffliebende Pflanzen bewachsen wird. Teile der Lagerflächen im Norden sind daher bewachsen.



Abbildung 6-1: Luftbild (Befliegung 2023) des Teilgebietes 1 mit Plangebietsgrenze
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0

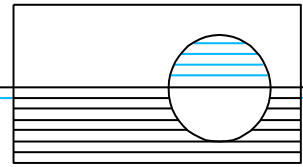


Abbildung 6-2: Südwestlicher Teil des Teilgebietes 1 (11.04.2025)



Abbildung 6-3: Mittlerer Teil des Teilgebietes 1 (11.04.2025)

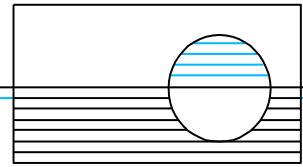
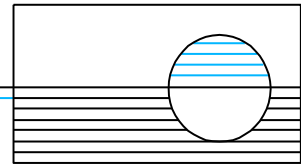


Abbildung 6-4: Altabfälle in Aufbereitung (11.04.2025)



Abbildung 6-5: Begrünte Altabfälle im Nordosten des Teilgebietes 1 (11.04.2025)



Im äußersten Nordosten des Teilgebietes 1 ragt eine sehr kleine Fläche des angrenzenden Laub-Kiefern-Mischwaldes in das PG (Abbildung 6-7). Die innerhalb des PG stehenden Kiefern besitzen Stammdurchmesser von bis zu 35 cm. Es waren keine Höhlungen oder Rissstrukturen erkennbar. Dem Mischwald ist westlich eine etwa 600 m² große Gehölzgruppe aus Eschenahorn, Weide, Mirabellen und Steinweichsel vorgelagert (Abbildung 6-6). Die Gehölze befinden sich vollständig auf dem Deponiekörper und besitzen nur geringe Stammdurchmesser. Sie besitzen keine Höhlungen. Auf einer östlich daran anschließenden Böschung, die zum östlich des Teilgebietes 1 verlaufenden asphaltierten Weg (Abbildung 6-9) abfällt, hat sich eine hochwüchsige Ruderalflur ausgebildet (Abbildung 6-7 und 6-8). Auf der Böschungsschulter steht eine 5-stämmige Steinweichsel (Abbildung 6-8). Die Einzelstämmen weisen Durchmesser von maximal 18 cm auf. Es fanden sich keine Höhlungen. Zwischen dem Betriebsgelände und dem asphaltierten Weg im Osten, haben sich ruderale Wiesen etabliert, die einer regelmäßigen Mahd unterliegen (Abbildung 6-10). Auf einer Länge von ca. 80 m verläuft zwischen der Mauer und dem Weg, ausgehend von der Betriebszufahrt, eine Baumreihe aus Ahorn (Abbildung 6-10).



Abbildung 6-6: Gehölzgruppe auf Altablagerung im Nordosten des Teilgebietes 1 (11.04.2025)

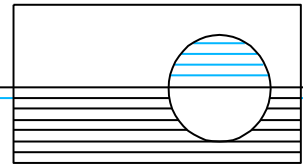


Abbildung 6-7: Ruderalflur südlich des Waldes und östlich der Gehölzgruppe im Nordosten des Teilgebietes 1 (11.04.2025)



Abbildung 6-8: Ruderale Böschung und asphaltierter Weg im Nordosten des Teilgebietes 1, ganz rechts im Bild 5-stämmige Steinweichsel (11.04.2025)

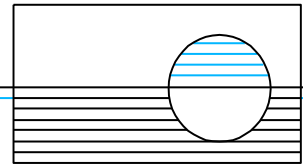
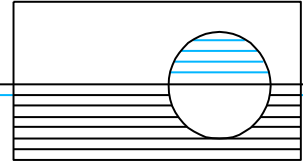


Abbildung 6-9: Asphaltierter Weg östlich des Teilgebietes 1, Blickrichtung Süd
(11.04.2025)



Abbildung 6-10: Ruderale Wiese und Baumreihe zwischen Weg und Anlagenmauer
(02.05.2025)



Das Teilgebiet 2 besteht bis auf einen etwa 250 m langen Abschnitt aus der vorhandenen asphaltierten Straße zwischen der Kompostieranlage und der Rehfelder Straße (L233). Etwa mittig des Teilgebietes 2 verlässt dieses den Straßenverlauf und durchquert einen Pappelwald und eine Ackerbrache, ehe sie wieder dem Straßenverlauf folgt. Der Pappelwald besteht aus jungen und maximal 25 Jahre alten Zitterpappeln. Das Luftbild der Landesvermessung aus dem Jahr 1997 zeigt die Fläche vollständig baumlos. Vereinzelt finden sich junge Kiefern aus Naturverjüngung. Am nördlichen Rand des Pappelforstes, im Übergang zur Ackerbrache, finden sich Birken, die ebenfalls höchstens 25 Jahre alt sind. In der Krautschicht fand sich flächendeckend Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und Klettendes Labkraut (*Galium aparine*). Dazu kamen Taubnessel (*Lamium spec.*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestri*).

Aufgrund des geringen Alters und der entsprechend geringen Stammdurchmesser konnten keine Bäume mit Höhlungen angetroffen werden.

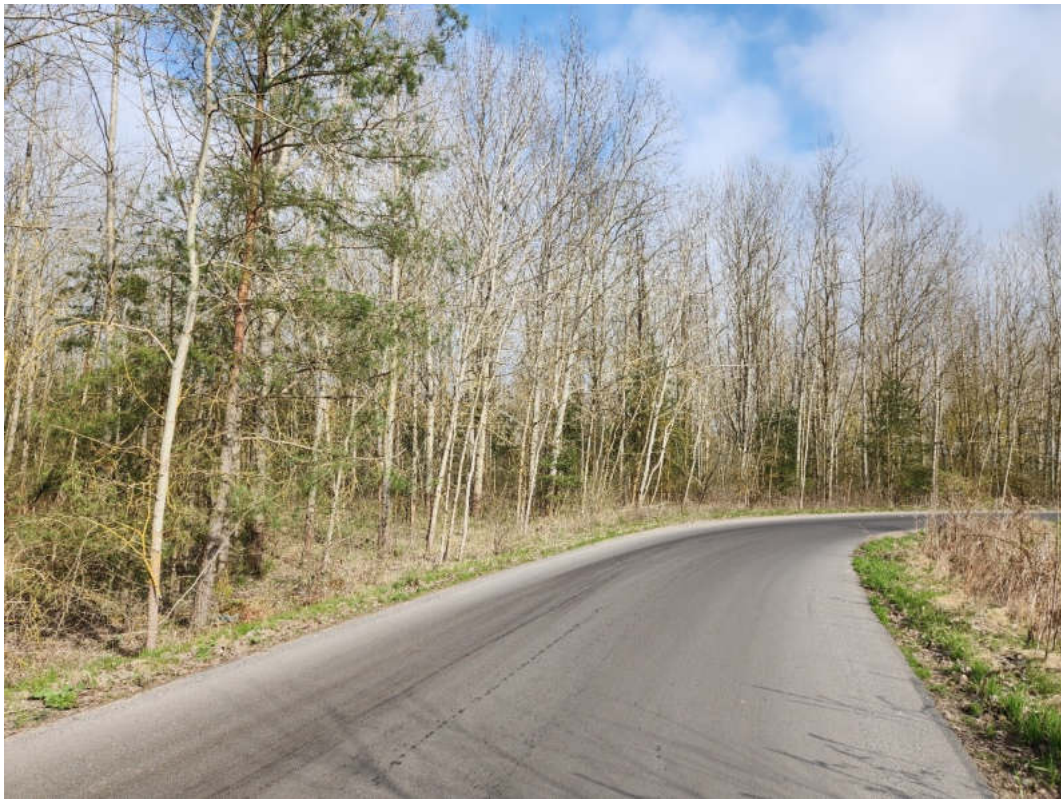


Abbildung 6-11: Pappelforst westlich der bestehenden Zufahrtsstraße auf Höhe der Trassenverschwenkung (11.04.2025)

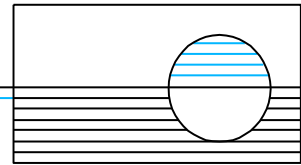


Abbildung 6-12: Pappelwald im Bereich der künftigen Straßenachse (11.04.2025)

Nördlich des Pappelwaldes schließt sich eine Ackerbrache an. Charakteristische Pflanzen sind insbesondere Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Daneben kommen häufig Hundskamille (*Anthemis spec.*) und Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*) vor, vereinzelt wurde der Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) angetroffen. Aufgrund dieser Artenzusammensetzung ist die Fläche nach Brandenburger Biotopkartieranleitung dem Biototyp 03242 - Möhren-Steinkleeflur zuzuordnen. Parallel zum Pappelforst verläuft ein ca. 10 m breiter Streifen in dem sich verstärkt Landreitgras und Robinienaufwuchs findet. Die übrige Brache ist niedrigwüchsiger. Eventuell wird die Fläche gelegentlich gemulcht. Es fanden sich teilweise offene Sandstellen, die offenbar aus alten Maulwurfshügeln hervorgegangen sind.

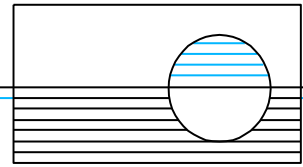
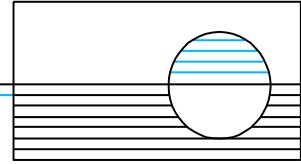


Abbildung 6-13: Ackerbrache zwischen Pappelforst und Straße (11.04.2025)



Abbildung 6-14: Ackerbrache, in der rechten Bildhälfte ist der höherwüchsige Streifen entlang des Pappelforstes erkennbar (11.04.2025)



6.2 Kartierergebnisse Fauna

6.2.1 Allgemeines

Das Plangebiet wurde durch den Berichtverfasser zwischen April und Juni 2025 insgesamt viermal begangen. Die Begehung am 11.4. diente der Erfassung von Lebensräumen, der Erfassung von Brutvögeln sowie dem Ausbringen von Kunstverstecken. Die übrigen Begehungen wurden für Erfassungen der Brutvögel und Reptilien genutzt. Aufgrund des Fehlens von Habitatbäumen (Bäumen mit Höhlungen oder Rissstrukturen, konnte eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Auch auf dem Betriebsgelände gibt es keine Gebäude, die für eine Besiedelung durch Fledermäuse geeignet sind. Bei den vorhandenen Bauwerken handelt es sich um Container oder um Metallhallen, die keine geeigneten Verstecke für Fledermäuse bieten.

6.2.2 Brutvögel

Mit Ausnahme der Gehölzbestände im Nordosten des Teilgebietes 1 bietet dieses keinerlei Eignung als Fortpflanzungsstätte für Vögel. Wesentlicher Grund sind die anhaltenden betrieblichen Vorgänge, die zu einer starken Verlärmung und Störung führen. Die Bauwerke auf dem Gelände sind aufgrund ihrer Materialien und glatten Außenfassade nicht für die Nutzung durch Gebäude- oder Nischenbrüter geeignet. Die Bodenflächen sind in großem Maße versiegelt und unterliegen permanenten Befahrungen oder Umlagerungen von Materialien.

Regelmäßig werden die Rotteflächen jedoch zum Nahrungserwerb durch störungstolerante Arten wie Kolkrahe (*Corvus corax*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Mehl- und Rauchschnalbe (*Delichon urbicum* und *Hirundo rustica*) sowie Silbermöwe (*Larus argentatus*) aufgesucht. Bemerkenswert war die Beobachtung von 20 Weißstörchen (*Ciconia ciconia*) am 23.05.2025 auf dem Materiallager an der östlichen Betriebsgrenze (Abbildung 6-15). An den übrigen Begehungstagen wurden keine Störche beobachtet. Fliegend über dem Gelände und dem angrenzenden Offenland sowie den Wäldern wurden mehrfach Individuen des Schwarzmilans (*Milvus migrans*) beobachtet. Horste waren im Plangebiet und den angrenzenden Waldflächen nicht festzustellen.

Der Baumbestand im Nordosten des PG weist keine Höhlungen auf. Das kleine, dem Wald vorgelagerte, Gehölz (siehe Lebensraumbeschreibung Kap. 6.1) wies keinerlei Nester (weder vorjährige noch diesjährige) auf. Auch Gesangsaktivitäten waren bei den Begehungen nicht zu vernehmen. Bruten auf den Bäumen innerhalb des Teilgebietes 1 können für 2025 ausgeschlossen werden. Grundsätzlich besitzen die Gehölze im Nordosten des PG jedoch eine Eignung für Freibrüter der Gehölze.

Die Bäume des Pappelforstes im Teilgebiet 2 (künftige Straße) weisen aufgrund ihres geringen Alters und Durchmessers keine Höhlungen auf. Vor- oder diesjährige Nester waren innerhalb des PG nicht zu finden. Bruten können innerhalb des PG ausgeschlossen werden. Im Umfeld waren jedoch mehrere Arten regelmäßig zu hören, so dass von einer Brutnutzung des Pappelforstes bzw. des angrenzenden Waldes westlich der künftigen Straßentrasse als auch des Waldes östlich der bestehenden Straße auf Höhe der künftigen Verschwenkung auszugehen ist.

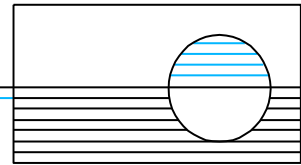


Abbildung 6-15: Weißstörche auf dem östlichen Materiallager (23.05.2025)

Für den Pappelforst und den westlich angrenzenden Wald ist von einer Brutnutzung durch Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Amsel (*Turdus merula*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) auszugehen (Abbildung 6-16). Innerhalb einer Gartenbrache südöstlich der Bestandsstraße wurde der Gesang einer Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) registriert. Im Wald östlich der Bestandsstraße wurden mehrfach Nachtigall und Pirol gehört.

Auf der ruderalen Ackerbrache nördlich des Pappelforstes konnten keine Bruten festgestellt werden. Einmalig gelang am 02.05.2025 die Beobachtung einer Grauammer (*Emberiza calandra*) im Bereich einer Steinweichel am Straßenrand (siehe Abbildung 6-16). Am 23.05.2025 gelang die Beobachtung eines Schwarzkehlchenpärchens (*Saxicola rubicola*) auf dem Robinienaufwuchs entlang des höherwüchsigen ruderalen Streifens entlang der Waldkante.

Auf den Brachflächen östlich des Plangebietes wurden regelmäßig Feldlerchen (*Alauda arvensis*) beobachtet. Eine Nutzung der Ackerbrache nördlich des Pappelforstes konnte nicht beobachtet werden. Feldlerchen meiden die Nähe von Wald und hochstehenden Hindernissen. Die Brache zwischen Pappelforst und Straße ist nur etwa 50 m breit und entspricht damit nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

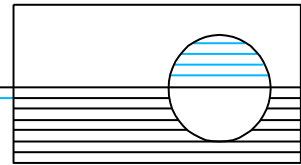
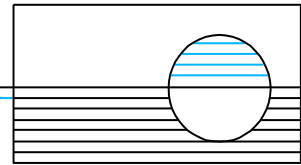


Abbildung 6-16: Vogelbeobachtungen im Bereich der Querung des Pappelforstes und der Ackerbrache
rote Doppellinie – Verlauf des Teilgebietes 2
A – Amsel, F – Fitis, Ga – Grauammer, Gg – Gartengrasmücke, Mg – Mönchsgrasmücke, N – Nachtigall, P – Pirol, Swk - Schwarzkehlchen
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0

6.2.3 Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Quartiere oder potentielle Quartierstrukturen angetroffen werden. Der Baumbestand im Pappelforst im Bereich des Teilgebietes 2 (künftige Zufahrtstraße) ist zu jung und weist zu geringe Stammdurchmesser auf, um Höhlungen auszubilden. Die Container und die große Betriebs-halle auf dem Betriebsgelände (Teilgebiet 1) bieten keine nutzbaren Quartierstrukturen. Zudem sind diese Gebäude stark verlärm und beleuchtet. Durch die betriebliche Nutzung, insbesondere des dauerhaften Betriebes der Biogasanlage unterliegt das gesamte Betriebsgelände permanenten Störungen. Eine Nutzung des Geländes für die Jagd ist aufgrund des anzunehmenden Nahrungsangebotes über den Rotteflächen und den Lagerflächen des Fertigkomposts anzunehmen.

Die Waldbestände südlich, westlich und nördlich weisen Altbäume und damit potentiell Höhlungen und Spaltenquartiere auf. Eine Quartiernutzung dieser Waldbestände ist anzunehmen.



6.2.4 Reptilien

Im Ergebnis der Begehung des gesamten Plangebietes am 11.04.2025 wurden potentielle Lebensräume der Reptilien ausgewiesen und mit insgesamt 10 Kunstverstecken (je 1 m x 1 m große Dachpappenstücke) ausgestattet. Vier Kunstverstecke (KV) wurden auf der Ackerbrache nördlich des Pappelforstes ausgebracht (KV1 bis KV4), vier Verstecke im Bereich der ruderalen Böschung im Nordosten des Teilgebietes 1 (KV5 bis KV 8) sowie zwei Verstecke entlang der ruderalen Wiese zwischen der Mauer der Kompostieranlage und dem asphaltiertem Weg im Osten (KV9 und KV10)(siehe Abbildung 6-17 bis 6-19).

Diese Kunstverstecke sowie die angrenzenden Lebensräume wurden bei den Begehungen am 02.05., 23.05. und 13.06.25 gezielt auf das Vorhandensein von Reptilien kontrolliert.

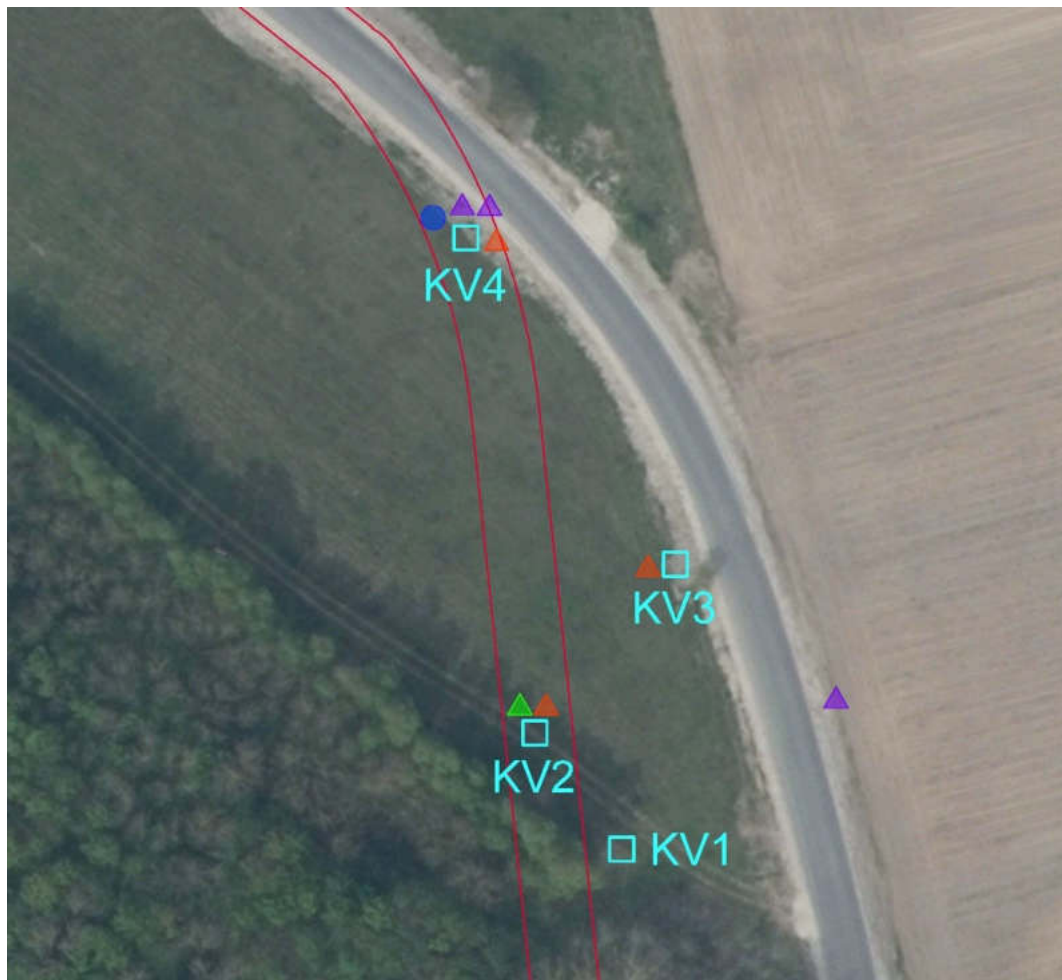


Abbildung 6-17: Reptilienkartierung auf der Brachfläche nördlich des Pappelforstes
KV1 – KV4 – Kunstverstecke
Dreiecke – Zauneidechsenachweise (grün – Männchen, orangerot – Weibchen, lila – subadult)
Kreis - Blindschleiche
rote Doppellinie – Verlauf des Teilgebietes 2
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0

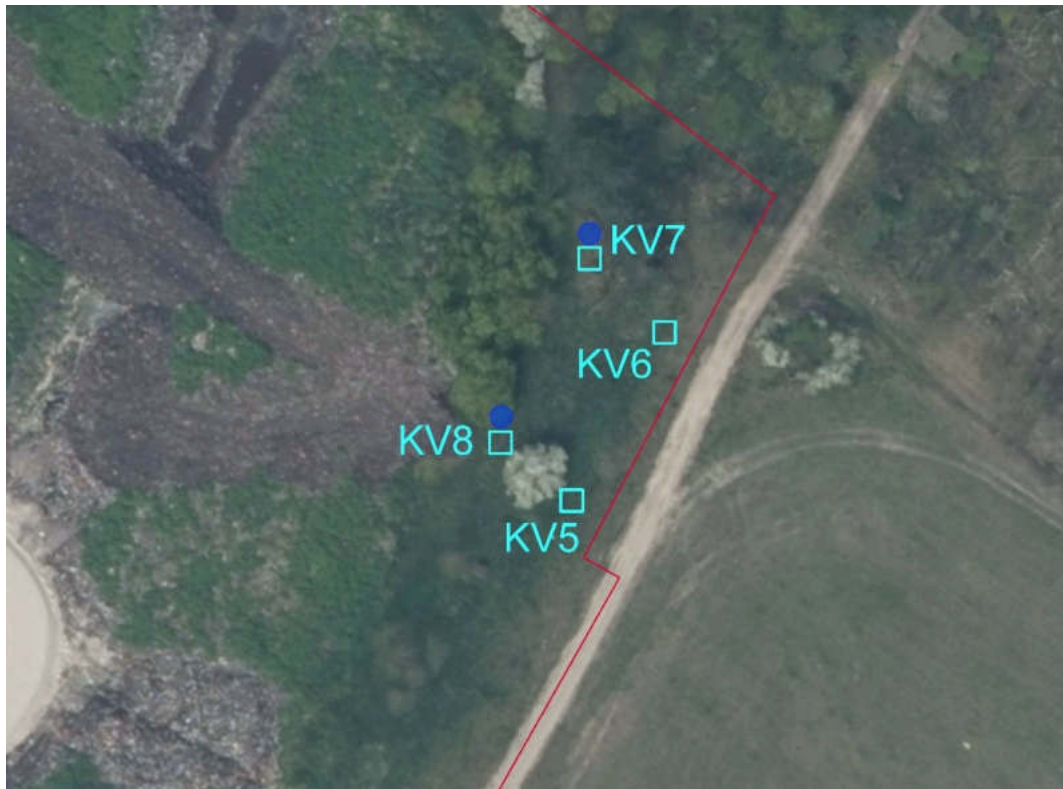
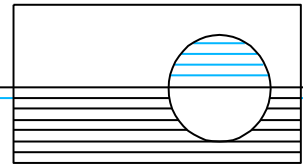


Abbildung 6-18: Reptilienkartierung im Nordosten des Plangebietes
KV5 – KV8 – Kunstverstecke
Kreis - Blindschleiche
rote Linie – Plangebiet
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0

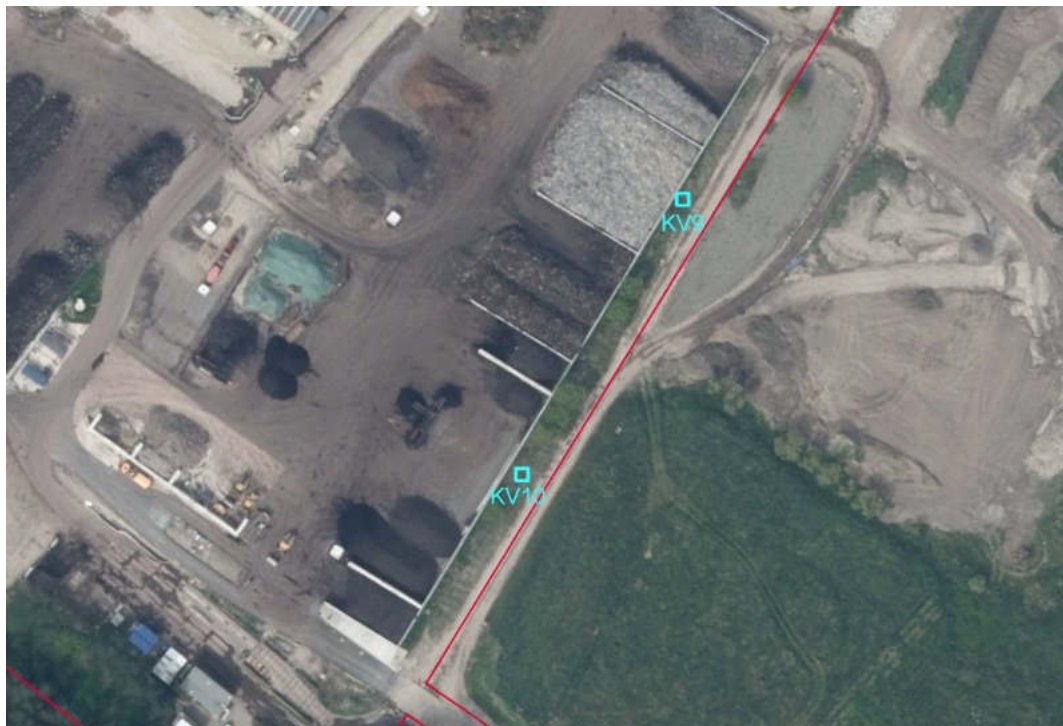
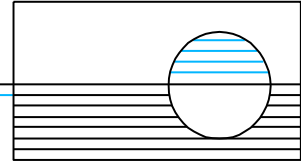


Abbildung 6-19: Reptilienkartierung entlang der östlichen Betriebsmauer
KV9 – KV10 – Kunstverstecke
rote Linie – Plangebiet
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0



Auf der Brachfläche nördlich des Pappelforstes konnten mehrmals Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Am 23.05.25 gelang der Nachweis eines Männchens unter dem Kunstversteck 2 und zweier subadulter Tiere unter dem KV4. Am 13.06.25 wurden je ein Weibchen auf bzw. unter den KV2, KV3 und KV4 kartiert (Abbildung 6-20). Bereits am 02.05.2025 wurde ein subadultes Tier in der östlichen Straßenböschung der Zufahrtsstraße angetroffen.



Abbildung 6-20: Zauneidechsenweibchen unter dem Kunstversteck KV3 (13.06.2025)

Keine Zauneidechsen konnten im Bereich des Teilgebietes 1 nachgewiesen werden. Weder unter den Kunstverstecken noch in den angrenzenden Lebensräumen wurden Tiere beobachtet. Die ruderale Rasenfläche entlang der Betriebsmauer wird regelmäßig sehr kurz gemäht. Es fehlen somit Versteckmöglichkeiten und auch Nahrungsinsekten. Die ruderale Böschung im Nordosten weist dagegen einen sehr dichten und hohen Bewuchs auf, sodass die Lebensraumbedingungen ebenfalls als ungünstig anzusehen sind.

Sowohl auf der Brache nördlich des Pappelforstes als auch auf der ruderalen Böschung im Nordosten des PG konnten mehrere Exemplare der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) gefunden werden. Die Nachweise gelangen am 23.05.25 unter dem KV7 (Abbildung 6-21) und am 13.06.25 unter dem KV4 und dem KV8.

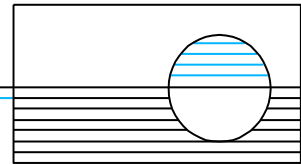


Abbildung 6-21: Blindschleiche unter dem Kunstversteck KV7 (23.05.2025)

Die Verortung der Kunstverstecke sowie der Funde kann den Abbildungen 6-17 bis 6-19 entnommen werden.

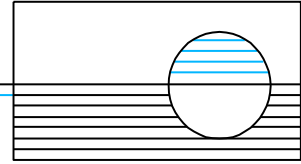
Sonstige Reptilien, wie Ringelnatter (*Natrix natrix*), konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Umfeld des Plangebietes, fehlen essentielle Lebensraumrequisiten für diese Art.

Das Betriebsgelände der Kompostieranlage einschließlich der Altabfälle im Norden weisen keinerlei Eignung für Reptilien auf. Grund ist die starke Versiegelung bzw. Überdeckung mit Abfällen sowie das Fehlen essentieller Habitatelemente wie grabbare Böden und ein kleinteiliger Wechsel aus Gras- und Staudenfluren, offeneren Flächen sowie herausgehobene Strukturen zur Thermoregulation (Stein- und Holzhaufen). Hinzu kommt die Barrierewirkung durch den starken Verkehr auf der Anlagenfläche.

Die östlich an das PG angrenzenden Brachflächen wurden ebenfalls auf ein Vorkommen von Reptilien begangen. Es wurden jedoch keine Tiere nachgewiesen. Die Brachflächen sind relativ niedrigwüchsig und bieten somit keine Versteckmöglichkeiten. Es fehlen zudem Strukturen zur Thermoregulation.

6.3 Relevanzprüfung

Mit dem Bebauungsplan wird die bauliche Entwicklung des Geltungsbereiches vorbereitet. Dies beinhaltet zum einen die veränderte Führung der Zufahrtsstraße auf etwa 250 m Länge sowie die Einbeziehung der nördlichen Flächen, auf denen derzeit Altabfälle lagern, in die Nutzung als Kompostieranlage. Damit verbunden sind Umnutzungen und Überbauungen von Lebensräumen der nachgewiesenen Tierarten.



Hieraus ergeben sich Wirkungen, die direkt auf die festgestellten Lebens- und Ruhestätten wirken können. Prüfrelevant sind somit die Reptilienart Zauneidechse sowie freibrütende Vogelarten der Wälder und Gehölze und Bodenbrüter der Offenlandschaft.

Das Vorkommen von Fledermausquartieren sowie höhlen-, gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten kann aktuell ausgeschlossen werden. Diese Artengruppen sind nicht prüfrelevant.

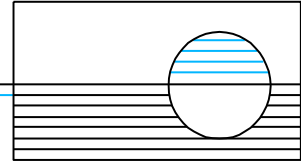
Im Rahmen der Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind während der Planaufstellung nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL zu beachten (siehe Kap. 4). Die festgestellte Reptilienart Blindschleiche ist keine Art des Anhang IV der FFH-RL. Sie unterliegt daher nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Berücksichtigung, ob erhebliche Eingriffe auf die Art wirken können, erfolgt jedoch im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

7. Maßnahmen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Maßnahmen zur Vermeidung sind Vorkehrungen, mit denen Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vermieden oder vermindert werden können. Demzufolge sind diese Maßnahmen bei der Ermittlung und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.

- VA1** Gehölz- und sonstige Vegetationsbeseitigungen haben während der Vegetationsruhe (außerhalb der Brutzeit der Vögel) zwischen 01.10. – 28.02. vor Baudurchführung zu erfolgen. Alle zu fällenden Bäume werden vorher durch die ökologische Baubegleitung auf eventuell noch nicht festgestellte Höhlungen untersucht. Die Kontrolle ist frühestens 4 Tage vor Fällung durchzuführen. Festgestellte Höhlenbäume sind grundsätzlich, unabhängig vom Fällzeitraum, auf einen Besatz durch Vögel oder Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Vögel oder Fledermäuse angetroffen werden, ist mit der unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen. Eine Fällung der Bäume ist bis zur Klärung nicht zulässig. Während der Bautätigkeiten sind zu erhaltende Bäume und Sträucher durch Bauzäune oder vergleichbaren Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- VA2** Die äußeren Grenzen des Baufeldes (Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsraum) sind deutlich im Feld zu markieren (Abflattern, Bauzaun etc.). Damit soll eine Flächeninanspruchnahme und ein baubedingter Habitatentzug bzw. eine Habitatschädigung über die notwendigen Flächen hinaus, verhindert werden.
- VA3** Vor Beginn der Herstellung der neuen Straßenführung im Teilgebiet 2 sind die im Baufeld lebenden Reptilien abzufangen und in gesicherte Habitate umzusetzen (siehe Maßnahme CEF1). Hierzu ist der Abfangbereich (Habitatfläche innerhalb des Teilgebietes 2) vor Baubeginn bis spätestens Mitte März mit einem Reptilienschutzzaun



abzuzäunen (Abbildung 7-1). Das Abfangen kann durch Fanghilfen (Lebendfallen, Kunstverstecke) ergänzt werden. Für eine bessere Flächenkontrolle beim Abfangen ist eine vorgelagerte Mahd der Fläche unterstützend durchzuführen. Die Mahd und das Abfangen ist durch im Umgang mit Reptilien versiertes Fachpersonal durchzuführen bzw. zu begleiten, um Verletzungen von Individuen zu vermeiden. Das Abfangen ist zu dokumentieren.

Das Abfangen der Tiere soll mit Ende der Winterruhe (ab Ende März / Anfang April) beginnen und ist solange fortzuführen, wie noch Tiere im eingezäunten Bereich vorkommen. Besteht die Vermutung, dass keine Tiere mehr im Baufeld vorkommen, ist die Freigabe der uNB einzuholen. Der Schutzzaun ist so zu stellen, dass ein Wiedereinwandern verhindert wird. Zugleich ist die abgezäunte Fläche regelmäßig zu mähen und sind Versteckstrukturen zu beseitigen, um die Fläche unattraktiv für die Tiere zu halten.

Die Zäunung ist nach Beendigung aller Arbeiten zur Errichtung der Straße zurückzubauen. Während des Abfangs und der Bauarbeiten ist der Zaun funktionstüchtig zu halten und regelmäßig auf Schädigungen zu kontrollieren. Festgestellte Schadstellen sind umgehend zu beseitigen.

- VA4** Ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Einhaltung aller artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur zeitnahen Festlegung geeigneter Maßnahmen bei unvorhergesehenen Konflikten.

7.2 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechen den CEF-Maßnahmen, die die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Ziel haben (continuous ecological functionality-measures). Kann mit einer solchen Maßnahme sichergestellt werden, dass die Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch während des Eingriffes kontinuierlich gewährleistet ist, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

- CEF1** Mit der Maßnahme CEF1 sollen die Habitatbedingungen für Reptilien außerhalb des Eingriffsbereiches für die zwischenzeitliche Aufnahme zusätzlicher Individuen optimiert werden.

Im Herbst/Winter (01.10. bis 28.02.) vor der Herstellung der neuen Straßenführung im Teilgebiet 2 und vor Abfang der Reptilien aus dem Baufeld sind östlich der neuen Straßenführung 3 und westlich der neuen Straße 4 Ersatzstrukturen zu schaffen (siehe Abbildung 7-1). Dies erfolgt durch die Anlage von Ganzjahresstrukturen, die den Tieren als Winterquartier, Sommerversteck und zur Thermoregulation dienen. Auf einer Grundfläche von 2,5 m x 4,0 m ist der Boden mindestens 0,8 m tief abzugraben und mit Steinen und Holz bis mindestens 0,4 m über Gelände zu verfüllen. Die Längsseite der Strukturen ist nach Süden auszurichten und mit humusfreiem Sand zu überschütten. Die Strukturen sind durch Baumstämme, Äste und Steine in Längsrichtung miteinander zu verbinden.

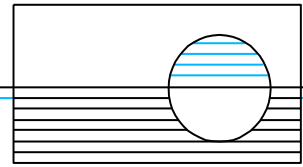
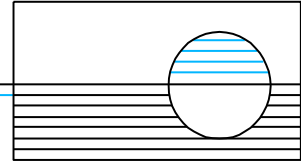


Abbildung 7-1: Maßnahme VA3 und CEF1
orange Rechtecke – Ersatzhabitate
magenta Linie – Reptilienschutzzaun
magenta Schraffur - Abfangbereich
rote Linie – Plangebiet
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0



8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

8.1 Methodik

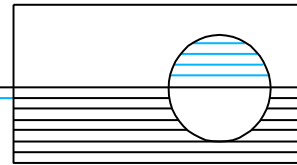
Im Folgenden Schritt wird mit Hilfe von standardisierten Formblättern für die prüf-relevanten Arten ermittelt, ob Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt wer-den.

Folgende Fragen helfen bei der Beantwortung:

- Wo befinden sich die Lebensstätten bzw. die lokalen Populationen im PG?
- Zu welcher Jahres- und/oder Tageszeit können die Arten betroffen sein?
- Über welche Wirkfaktoren ergeben sich Betroffenheiten?

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, ist zu prüfen, ob diese durch Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können. Dazu gehören auch funktionserhal-tende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen). Werden Verbotstatbestände erfüllt und lassen sich diese nicht vermeiden, ist eine Zulassung des Vorhabens nur nach Durchführung eines Ausnahmeverfahrens möglich.

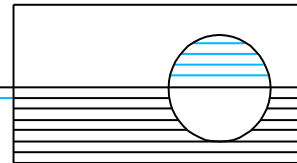
Für die Brutvögel erfolgt die Prüfung zusammenfassend anhand ökologischer Gil-den mit gleichen Nistpräferenzen. Aufgrund des betroffenen Lebensraumes kön-nen Wald- und Gehölz-Freibrüter sowie Bodenbrüter des Offenlandes betroffen sein. Für die vertiefende Prüfung werden diese beiden Gruppen unterschieden.



8.2 Europäische Vogelarten

8.2.1 Freibrüter der Wälder und Gehölze

Freibrüter der Wälder und Gehölze	
Schutzstatus- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D Pirol 1 <input type="checkbox"/> Rote Liste BB
1 Bestandsdarstellung	
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in BB: <p>Zu der Artengruppe der Freibrüter der Wälder und Feldgehölze gehören alle Arten, die ihren Lebensraumschwerpunkt in Gehölzbeständen haben und dort ihre Nester frei in Gehölzen (auf Ästen, in der Baumkrone, in Gebüsch) oder unter Gehölzen (bodennah oder auf dem Boden) bauen. Aufgrund der störungsreichen Lage an der Zufahrtstraße zur Kompostierungsanlage, ist davon auszugehen, dass im PG störungsunempfindliche und mehr oder weniger weit verbreitete Arten vorkommen. Freibrüter bauen in der Regel ihre Nester in jedem Jahr neu.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> Für das PG liegen Nachweise zum Vorkommen von Amsel, Fitis, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Pirol vor.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um in Brandenburg ungefährdete und häufige Arten. Der Pirol wird in der Roten Liste für Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: Art(en) im PG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Die innerhalb des PG gelegenen Wälder stellen nur einen sehr kleinen Ausschnitt des großräumigen Waldbestandes im Umfeld des PG dar. Eine Abgrenzung lokaler Populationen ist mit den vorliegenden Daten nicht möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: Bewertung anhand der Datengrundlage nicht möglich. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahmen: VA1: Bauzeitenregelung für Vegetationsbeseitigungen VA2: Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände vor Inanspruchnahme VA4: Ökologische Baubegleitung	



Freibrüter der Wälder und Gehölze

CEF-Maßnahmen:
nicht erforderlich

2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Um nicht flügge Jungvögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vor einer Verletzungs- und Tötungsgefahr zu schützen, sind die notwendigen Vegetationsbeseitigungen nur außerhalb der Brut und der Aufzucht der Jungen zulässig (**VA1**). Zu erhaltende Vegetationsbestände werden mittels Zäunen gesichert, so dass Eingriffe in Habitate unterbunden werden können (**VA2**).

Flügge und adulte Vögel sind sehr mobile Tiere mit einer Fluchtdistanz von zumeist mehreren Dekametern. Das unbeabsichtigte Töten/Verletzen während der Bauphase kann daher unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für gesunde Tiere ausgeschlossen werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

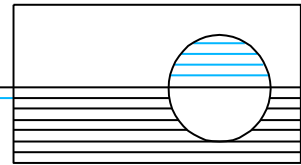
Die erforderliche Vegetationsbeseitigung erfolgt im Winter (**VA1**). Die mit den Bauarbeiten verbundenen Störreize wie Lärm und Erschütterungen wirken nur auf einen kleinen Ausschnitt der umliegenden Wälder. Aufgrund der bestehenden regelmäßigen Störungen durch die Kompostieranlage und den Lieferverkehr kann angenommen werden, dass es sich bei den im PG vorkommenden Vögeln um störungstolerante Arten handelt. Ebenso kann begründet angenommen werden, dass die lokalen Populationen der vorkommenden Arten deutlich über den Wirkraum des Vorhabens hinausgehen, da sich Wälder großflächig südlich, westlich und nördlich des PG ausdehnen.

Angesichts der Kleinräumigkeit des Vorhabens werden die Wirkungen der zu erwartenden Störungen als nicht so schwerwiegend bewertet, als dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen hierdurch verschlechtern würde. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden



Freibrüter der Wälder und Gehölze

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

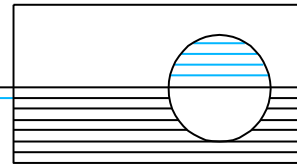
Beschädigungen oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können mit der Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden werden (**VA1**). Freibrütende Vogelarten bauen ihre Niststätten in jedem Jahr neu. Der Schutz der Niststätte erlischt bei diesen Arten nach Beendigung der Brut. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

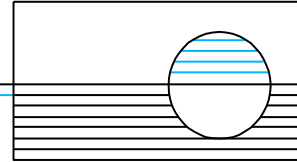
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



8.2.2 Bodenbrüter der Offenlandschaft

Bodenbrüter der Offenlandschaft	
Schutzstatus- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art des Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D Grauammer V <input type="checkbox"/> Rote Liste BB
1 Bestandsdarstellung	
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in BB: <p>Zu der Artengruppe der Bodenbrüter gehören alle Arten, die offene und halboffene Lebensräume besiedeln und ihre Nester auf dem Boden oder bodennah bauen. Aufgrund der störungsreichen Lage an der Zufahrtstraße zur Kompostierungsanlage, ist davon auszugehen, dass im PG störungsunempfindliche und mehr oder weniger weit verbreitete Arten vorkommen. Bodenbrüter bauen ihre Nester in jedem Jahr neu.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> Für das PG liegen Nachweise zum Vorkommen von Grauammer und Schwarzkehlchen vor.</p> <p><u>Gefährdungssituation</u> Bei den beiden nachgewiesenen Arten handelt es sich um in Brandenburg ungefährdete und (mittel)häufige Arten. Die Grauammer wird in der Roten Liste für Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.</p>	
1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum: Art(en) im PG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Offene Lebensräume kommen im PG nur kleinräumig in Form einer Ackerbrache im Teilgebiet 2 vor. Östlich schließen sich außerhalb des PG ausgedehnte Acker-, Grünland- und Brachflächen an. Eine Abgrenzung lokaler Populationen ist mit den vorliegenden Daten nicht möglich. Die Grauammer und das Schwarzkehlchen konnten jeweils nur bei einer Begehung beobachtet werden.	
2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahmen: VA1: Bauzeitenregelung für Vegetationsbeseitigungen VA2: Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände vor Inanspruchnahme VA4: Ökologische Baubegleitung CEF-Maßnahmen: keine	



Bodenbrüter der Offenlandschaft

2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Um nicht flügge Jungvögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vor einer Verletzungs- und Tötungsgefahr zu schützen, sind die notwendigen Vegetationsbeseitigungen nur außerhalb der Brut und der Aufzucht der Jungen zulässig (**VA1**). Zu erhaltende Vegetationsbestände werden mittels Zäunen oder gut sichtbaren Markierungen gesichert, so dass Eingriffe in Habitats unterbunden werden können (**VA2**).

Flügge und adulte Vögel sind sehr mobile Tiere mit einer Fluchtdistanz von zumeist mehreren Dekametern. Das unbeabsichtigte Töten/Verletzen während der Bauphase kann daher unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für gesunde Tiere ausgeschlossen werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

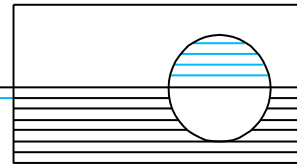
2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch die Vegetationsberäumung außerhalb der Brutsaison (**VA1**) und der Begrenzung des Baufeldes (**VA2**) wird sichergestellt, dass auf den aktiv genutzten Bruthabitats der Vögel keine Bautätigkeiten stattfinden. Zwar können während der Bautätigkeiten Störreize (Lärm, Bewegungen, Licht) auf brütende Vögel außerhalb des PG einwirken, doch ist bei der Bewertung dieser Wirkungen zu beachten, dass die Lebensräume im PG und dessen Umfeld häufigen Störungen durch Lärm der Kompostierungsanlage und Fahrzeugtransporte ausgesetzt sind. Zudem sind die zusätzlichen Störreize auf die Tagesstunden und die Bauzeit beschränkt. Die wesentliche Nutzung des PG ändert sich mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht. Es werden keine neuen Störungen oder eine wesentliche Änderung der Qualität der Störungen hervorgerufen. Zum derzeitigen Zeitpunkt können erhebliche Störungen der Arten ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Bodenbrüter der Offenlandschaft

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigungen oder Beseitigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Arten können mit der Vegetationsfreimachung außerhalb der Brutzeit (**VA1**) sowie mit dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (**VA2**) vermieden werden. Bodenbrütende Vogelarten bauen ihre Niststätten in jedem Jahr neu. Der Schutz der Niststätte erlischt bei diesen Arten nach Beendigung der Brut.

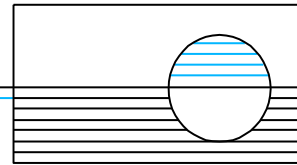
Mit der Errichtung einer Straße im Teilgebiet 2 gehen potentielle Lebensräume verloren. Diese umfassen jedoch nur einen kleinen Ausschnitt aus der großräumig angrenzenden Kulisse von Offenlandschaften. Innerhalb des Teilgebietes 2 gab es 2025 keine Bruten von Arten des Offenlandes. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

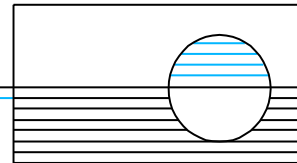
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



8.3 Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB 3
1 Bestandsdarstellung	
1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in BB: <p>Die Zauneidechse erreicht eine Kopfrumpflänge von etwa 9 cm bei einer Gesamtlänge von maximal 23 cm. Geschlechtsspezifisch und altersbedingt zeigen sich große Unterschiede in der Färbung und Zeichnung bei dieser Art. Die charakteristische Rückenzeichnung besteht aus drei weißen Linienreihen, die sich aus Einzelementen zusammensetzen und von beigen Parietalbändern eingefasst sind. Zur Paarungszeit sind die Flanken und Kopfseiten der Männchen häufig intensiv grün gefärbt. Die Weibchen und Jungtiere sind eher bräunlich, beige, grau gefärbt. Als ursprüngliche Waldsteppenbewohnerin besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume: Flusstäler, Steinbrüche, Ruderal- und Brachflächen, Bahndämme, Trockenrasen, Böschungsbereiche, Autobahnränder, Feldraine, Heideflächen, Ginsterheiden, Weinbergs- und Waldränder, Kleingärten und Friedhöfe. All diese Lebensräume haben folgende Gemeinsamkeiten: Sie sind in der Regel süd-, südost- oder südwest-exponiert, relativ offen und sehr strukturreich. Neben einem großen Strukturreichtum ist ein häufiger Wechsel von dichten Vegetationsstrukturen zur Flucht und Thermoregulation sowie von offenen vegetationsfreien Bereichen zur Eiablage wichtig. Die Vorliebe der Art für Übergangsbereiche und Grenzstrukturen ist bereits dem deutschen Namen zu entnehmen.</p> <p>Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die Eiablage erfolgt in etwa 4–10 cm Tiefe in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steine, Bretter oder an sonnenexponierten Böschungen. Die Gelege weisen bei älteren Weibchen zwischen 9 und 14 Eier auf. Die Jungtiere schlüpfen nach etwa 53–73 Tagen. Beim Schlupf haben die Jungtiere eine Kopf-Rumpf-Länge von 20 bis 30 mm. Die wesentliche Längen-Wachstumsphase findet im ersten und zweiten Lebensjahr statt. Gegen Ende ihres zweiten Sommers können die Jungtiere bereits die Größe geschlechtsreifer Tiere erreichen. Der Eintritt der Geschlechtsreife erfolgt bei den meisten Tieren vermutlich im 3. oder 4. Kalenderjahr. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung. In Mitteleuropa verlassen die Tiere meist ab Ende März/Anfang April ihre Winterquartiere. Einzelne Tiere treten bei günstiger Witterung aber auch schon ab Ende Februar auf. Nach beendeter Herbsthäutung ziehen sich die Adulten schon ab Anfang September, vorwiegend aber Ende September oder Anfang Oktober in ihre Winterverstecke zurück. Dagegen bleibt ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober aktiv. Im November werden Zauneidechsen nur ausnahmsweise beobachtet.</p> <p>Die Art ernährt sich fast ausschließlich carnivor. Die Nahrungswahl hängt in erster Linie von der sich jahreszeitlich ändernden Abundanz potentieller Beutetiere ab. Erbeutet werden vorwiegend Arthropoden, vor allem Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge und Wanzen sowie Spinnentiere und Asseln.</p> <p><u>Vorkommen in BB und im Untersuchungsraum</u></p> <p>Die Zauneidechse ist die in Brandenburg am weitesten verbreitete Eidechsenart und kommt landesweit vor. Größere Verbreitungslücken gibt es im Nordwesten des Landes. Im PG wurde die Art der ruderalen Ackerbrache nördlich des Pappelforstes im Teilgebiet 2 nachgewiesen.</p>	



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Gefährdungssituation

Die Zauneidechse gilt in BB als gefährdet. Ursachen hierfür sind u.a. Flächenverluste durch Beseitigung von Kleinstrukturen und Sonderstandorten, Nutzungsänderungen bzw. Nutzungsintensivierungen sowie Beeinträchtigungen des Nahrungsangebotes durch Biozide.

1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:

Art(en) im PG nachgewiesen potentiell möglich

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:

Das Untersuchungsgebiet beschränkte sich auf die Plangebietsfläche. Angesichts der angetroffenen Strukturen im Umfeld des Teilgebietes 2, in dem die Tiere nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die gesamte Ackerbrache zwischen dem Pappelforst im Süden und der Zufahrtstraße im Norden ein geeignetes Habitat für die Art ist. Die Brache umfasst ca. 15.000 m² Fläche. Der Anteil des Plangebietes an diesem Habitat beträgt ca. 750 m².

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Aufgrund des Nachweises beider Geschlechter und einer nachweisbaren Reproduktion mit subadulten Tiere, wird der Erhaltungszustand für die Ackerbrache mit gut bewertet.

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- VA2:** Schutz und Erhalt angrenzender Lebensräume
- VA3:** Abfang der Individuen aus dem Baufeld
- VA4:** Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen:

- CEF1** Aufwertung der Umsetzflächen mit Habitatstrukturen

2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

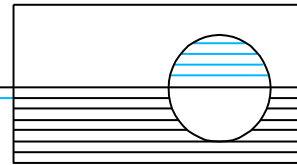
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Eine Tötung bzw. Verletzung von Zauneidechsen in Folge der Bautätigkeit kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, da die Lebensräume der Art vor Eingriffen geschützt werden bzw. im Baufeld vorkommende Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abgesammelt und in gesicherte Bereiche übersetzt werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Ackerbrache zwischen Pappelforst und Zufahrtstraße kann in ihrer Gesamtheit als Lebensraum der Zauneidechse angesehen werden. Mit dem Vorhaben wird nur ein kleiner Ausschnitt dieses Lebensraumes und damit nur ein kleiner Teil der anzunehmenden Population betroffen sein.

Mit der Sicherung des überwiegenden Teils des nachgewiesenen Lebensraumes können Störungen für ein Großteil der Tiere während der Fortpflanzungszeit und der Überwinterung vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können erhebliche Störungen der Art ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

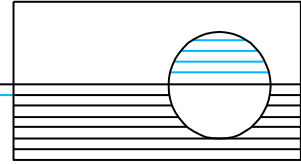
Mit der Maßnahme CEF1 werden die Lebensräume außerhalb des PG durch zusätzliche Habitatstrukturen aufgewertet und für die Aufnahme zusätzlicher Individuen ertüchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

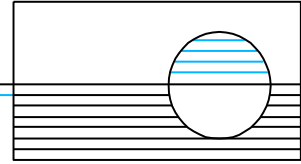


9. Zusammenfassung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der im Plangebiet (PG) festgestellten Tierarten sowie der projektspezifischen Wirkungen und der konkreten Lage des PG konnte der überwiegende Teil der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für die im PG nachgewiesenen Vogelarten Amsel, Fitis, Grauammer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol und Schwarzkehlchen, für weitere potentiell vorkommende Freibrüter der Wälder und Gehölze sowie Bodenbrüter des Offenlandes und für die Reptilienarten Zauneidechse wurde eine vertiefte Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VA1 bis VA4 konnte für die untersuchten Arten das Eintreten eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, wurde die Maßnahme CEF1 ausgewiesen, die die Aufwertung der Habitate im Umfeld des Plangebietes beinhaltet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



10. Quellenverzeichnis

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Bundesamt für Naturschutz (2025): Artenportraits zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Zuletzt abgerufen unter <https://www.bfn.de/artenportraits> am 01.08.2025.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BVBS) (Hrsg., 2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) (2022): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL. In: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenaufbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 08/2022.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Ryslavi, T.; H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Ryslavi, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage.

Schneeweiß, N.; Krone, A. & Baier, R. (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Band 13, Heft 4 Beilage.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.